



Satzung der IHK Kassel-Marburg¹

§ 1 Name, Sitz und Bezirk

- (1) Die Kammer führt die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Kassel.
- (3) Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg umfasst die Stadt Kassel und die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis und den Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Ausnahme der Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie der Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg.
- (4) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Sie führt ein öffentliches Siegel.

§ 2 Aufgaben

Die IHK versteht sich als Selbstverwaltung der Wirtschaft und hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

§ 3 Organe

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:

- die Vollversammlung,
- die Regionalversammlung
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer.

§ 4 Vollversammlung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 89 ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern. 77 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Die Vorsitzenden der Regionalversammlungen werden mit der Wahl zum Regionalversammlungsvorsitzenden ordentliche stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung, sofern sie nicht bereits unmittelbar in die Vollversammlung gewählt wurden. Bis zu sechs weitere Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt. Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag von zehn Mitgliedern der Vollversammlung frühere, langjährige verdienstvolle Mitglieder der Vollversammlung oder um die Wirtschaft verdiente Persönlichkeiten des IHK-Bezirks zu Ehrenmitgliedern, frühere verdiente Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung der IHK beratend teilzunehmen. Die Vollversammlung kann den Präsidenten / Vizepräsidenten der Universität Kassel und der Philipps-Universität Marburg als außerordentliches, nicht stimmberechtigtes Mitglied berufen.
- (2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über die Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (3) Vorbehaltlich weiterer durch Gesetz vorgesehener Zuständigkeiten beschließt die Vollversammlung über
 - a) die Satzung (§ 4 Satz 2 Nr. 1 IHKG),
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 Satz 2 Nr. 2 IHKG),
 - c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und die Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 Satz 2 Nr. 3, 4 IHKG),
 - d) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums (§ 6 Absatz 1 IHKG),
 - e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Absatz 1 IHKG),
 - f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 Satz 2 Nr. 5 IHKG),
 - g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 Satz 2 Nr. 6 IHKG),
 - h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Satz 2 Nr. 7 IHKG),
 - i) das Finanzstatut (§ 4 Satz 2 Nr. 8 IHKG),
 - j) die Bildung von Regionalversammlungen und Fachausschüssen mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
 - k) die Errichtung von Geschäftsstellen,
 - l) die Errichtung von Ehrenausschüssen und Schiedsgerichten,
 - m) die Errichtung von Einigungsstellen,

- n) den Erlass von Vorschriften für das Sachverständigenwesen,
 - o) den Erlass einer Geschäftsordnung,
 - p) die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer,
 - q) den Erlass einer Richtlinie für Geldanlagen,
 - r) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
 - s) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
 - t) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung.
- (4) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.
- (5) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und können lediglich die ihnen durch Erledigung einzelner Aufträge entstandenen baren Auslagen erstattet erhalten. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag zu verpflichten.

§ 5 Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten oder in seinem Auftrag vom Hauptgeschäftsführer nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung für die Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung der IHK mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen, sofern diese nicht rechtsmissbräuchlich sind. Die Entscheidung über die Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.

- (4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung ein vom Präsidenten beauftragtes Präsidiumsmitglied. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Dies gilt nicht für Aufgaben der Vollversammlung gemäß § 4 des IHK-Gesetzes sowie für die Wahl des Präsidenten und die Wahlen zum Präsidium.

§ 6 Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt so lange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens viertelstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Die Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht für Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung sowie über die Wahl beziehungsweise Abwahl des Präsidenten und der Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit (einfache Mehrheit). Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.

§ 6a Sitzungen der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation

- (1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen

und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Absatz 5 der IHK-Wahlordnung geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 6 Absatz 1 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

- (4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.
- (5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gemäß § 7 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 6b Absatz 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

§ 6b technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

- (1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen unbeschadet von § 6a Abs. 1 im Mitgliederbereich der IHK nur zugänglich gemacht werden, wenn dies in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich zugelassen wird. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.
- (2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.
- (3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

§ 7 Öffentlichkeit der Vollversammlung

Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen. Die Vollversammlung kann jedoch für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Die Vollversammlung kann auch die allgemeine Öffentlichkeit beschließen. Der Hauptgeschäftsführer und die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung teil. Der Hauptgeschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten weitere Mitarbeiter hinzuziehen.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Niederschriften sind so lange aufzubewahren, bis sie dem nach dem Landesarchivgesetz für die IHK zuständigen Landesarchiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie der Niederschrift zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das Landesarchiv vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen schaffen zu müssen.

§ 9 Regionalversammlung

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg errichtet in den Kreisen ihres Bezirkes Regionalversammlungen, und zwar
 - für die Region Kassel (Stadt und Landkreis Kassel),
 - für den Kreis Hersfeld-Rotenburg,
 - für den Landkreis Marburg-Biedenkopf (nur soweit er zum IHK-Bezirk gehört),
 - für den Schwalm-Eder-Kreis,
 - für den Landkreis Waldeck-Frankenberg,
 - für den Werra-Meißner-Kreis.
- (2) Die Regionalversammlungen führen die Bezeichnung IHK-Regionalversammlung mit der Bezeichnung des jeweiligen Landkreises, für die Region Kassel die Bezeichnung „IHK-Regionalversammlung Region Kassel“, für den Kreis Marburg-Biedenkopf, soweit er zum IHK-Bezirk gehört, die Bezeichnung „IHK-Regionalversammlung Marburg“.
- (3) Aufgabe der Regionalversammlungen ist es, das Interesse der Wirtschaft der jeweiligen Region und des jeweiligen Kreises wahrzunehmen und gegenüber den Gremien der IHK, aber auch in der Öffentlichkeit, zu vertreten. Die Regionalversammlungen sollen die Arbeit der IHK und ihrer Gremien unterstützen.
- (4) Die Mitglieder der Regionalversammlungen werden in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung gewählt. Bei der Zusammensetzung der Regionalversammlungen soll die Branchenstruktur der jeweiligen Kreise angemessen berücksichtigt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Mitglieder der Regionalversammlungen wählen für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Eine vorzeitige Abwahl ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden zulässig. Die Vorsitzenden der Regionalversammlungen werden mit der Wahl zum Regionalversammlungsvorsitzenden ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung, sofern sie nicht bereits unmittelbar in die Vollversammlung gewählt wurden.
- (6) Der Vorsitzende nimmt sein Amt, jedoch mit Ausnahme der Abwahl, bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der laufenden Wahlperiode einen neuen Vorsitzenden. Gleiches gilt beim Ausscheiden eines Stellvertreters.
- (7) Der Vorsitzende der Regionalversammlung kann Mitgliedern der Regionalversammlung die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (8) § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2, 3 der Satzung gelten entsprechend. Für das Verfahren in den Regionalversammlungen gelten die Regelungen für die Vollversammlung sinngemäß.

§ 10 Berufsbildungsausschuss

Die IHK errichtet gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 11 Fachausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderer Angelegenheiten Fachausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit oder für die Dauer der Aufgaben die Mitglieder und kann dabei Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind; sie kann auch Stellvertreter für die Fachausschussmitglieder berufen. Die Vollversammlung kann die Mitglieder und die Stellvertreter jederzeit wieder abberufen.
- (2) Die Fachausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Fachausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.
- (3) Die Fachausschüsse wählen einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Eine vorzeitige Abwahl ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden zulässig. Der Vorsitzende muss Mitglied der Vollversammlung sein. Im Verhinderungsfall werden die Vorsitzenden von einem Stellvertreter vertreten, diese haben in der Vollversammlung Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (4) Der Fachausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen nimmt der jeweils fachlich verantwortliche Mitarbeiter der IHK teil. Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Fachausschusssitzungen teilzunehmen.
- (6) § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2, 3 der Satzung gelten entsprechend. Für das Verfahren in den Fachausschüssen gelten die Regelungen für die Vollversammlung sinngemäß.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu 16 weiteren Mitgliedern, die für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Vollversammlung von dieser gewählt werden. Eine vorzeitige Abwahl von Präsident und Präsidiumsmitgliedern ist mit einer Mehrheit von

zwei Dritteln der Anwesenden zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihr Amt jedoch, mit Ausnahme der Abwahl, bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Wiederwahl ist zweimal zulässig, die des Präsidenten jedoch nur einmal. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung kann der Präsident für eine weitere Wahlperiode gewählt werden. Eine Ersatzwahl gemäß Absatz 4 bleibt unberücksichtigt, beim Präsidenten ebenso eine vorherige Amtszeit als Präsidiumsmitglied. Die Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidenten bis zu drei Vizepräsidenten als ständige Vertreter des Präsidenten.

- (2) Dem Präsidium sollen die Vorsitzenden der Regionalversammlungen und die Vorsitzenden der von der Vollversammlung gemäß § 11 berufenen Fachausschüsse angehören. Diese werden im Präsidium nicht von ihren Stellvertretern vertreten. Die Wahl der Regionalversammlungs- und Fachausschussvorsitzenden finden in eigenen Wahlgängen statt. In einem weiteren Wahlgang findet die Wahl der dann noch zu besetzenden Sitze des Präsidiums statt.
- (3) Ein Mitglied des Präsidiums scheidet aus diesem aus, wenn es seinen Rücktritt erklärt oder die Wählbarkeit zur Vollversammlung verliert. Dem Verlust der Wählbarkeit steht bei kooptierten Mitgliedern der Vollversammlung der Verlust der Stellung, der Funktion oder des Amtes gleich, das Grund für die Kooptation war. Vorsitzende von Regionalversammlungen (§ 9) und von Fachausschüssen (§ 11) verlieren die Mitgliedschaft im Präsidium, wenn der Vorsitz in der Regionalversammlung bzw. im Fachausschuss endet.
- (4) Beim vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten erfolgt eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, kann eine Neuwahl durch die Vollversammlung für die restliche Amtszeit erfolgen; sie muss erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder des Präsidiums unter zehn sinkt.
- (5) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium beschließt über die Angelegenheiten der IHK, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.
- (6) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 3 oder 4 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6 a Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht, der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. Satz 4 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 5 Satz 3.
- (7) Der Hauptgeschäftsführer und die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer nehmen in der Regel an den Sitzungen des Präsidiums teil. Vorsitzende von Regionalversammlungen und von Fachausschüssen, die nicht selbst Mitglied des Präsidiums sind, können themenbezogen als Gast zur Sitzung des Präsidiums eingeladen werden. Es können auch andere

Mitarbeiter der IHK sowie Gäste und Sachverständige hinzugezogen werden. Das weitere Verfahren im Präsidium regelt die Geschäftsordnung.

- (8) Das Präsidium kann Kommissionen und Arbeitskreise berufen.
- (9) Über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten. Über die Ergebnisse ist in der nächstfolgenden Vollversammlung zu berichten.
- (10) Die Protokolle sind so lange aufzubewahren, bis sie dem nach dem Landesarchivgesetz für die IHK zuständigen Landesarchiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das Landesarchiv vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen schaffen zu müssen.

§ 13 Präsident

- (1) Der Präsident ist Vorsitzender der Vollversammlung und des Präsidiums und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk.
- (2) Das Präsidium wird vom Präsidenten oder in seinem Auftrag vom Hauptgeschäftsführer einberufen. Der Präsident leitet die Sitzungen, im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen der Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung ein vom Präsidenten beauftragtes Mitglied des Präsidiums, vertreten.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der IHK werden vom Hauptgeschäftsführer geführt. Der Hauptgeschäftsführer bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er stimmt sich in wichtigen Fragen der Geschäftsführung mit dem Präsidenten ab.
- (2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt. Präsident und Hauptgeschäftsführer berufen im Einvernehmen mit dem Präsidium bis zu zwei stellvertretende Hauptgeschäftsführer. Die Anstellung von Bereichsleitern obliegt dem Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer.
- (4) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die Inhalte des Anstellungsvertrages des Hauptgeschäftsführers und die Gehaltsentwicklung obliegen dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Sie beachten die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die Vergütungsgrundsätze der IHK nach § 4 Absatz 3 Buchstabe t. Über eine beabsichtigte Verlängerung des Anstellungsvertrages des Hauptgeschäftsführers informiert der Präsident die Vollversammlung drei Monate vor Ablauf der Frist zur Verlängerung des Anstellungsvertrages. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge der stellvertretenden

Hauptgeschäftsführer der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter sowie alle Kündigungen und Aufhebungsverträge unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.

- (5) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der IHK.

§ 15 Vertretung

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.
- (2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch einen stellvertretenden Hauptgeschäftsführer.
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch einen stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten werden.
- (4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.
- (5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 12 Abs. 5 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organen zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 16 Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 17 Amtliche Verkündungen

Die Rechtsvorschriften der IHK werden in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft Nordhessen“ (Mitteilungsblatt) veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt herausgegeben worden ist.

Präsident und Hauptgeschäftsführer werden ermächtigt, redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusses der Vollversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg vom 13. Juni 1994 außer Kraft.
- (2) § 12 Absatz 1 Sätze 4 und 5 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 9. Dezember 2020 treten am 1. April 2024 in Kraft. Das amtierende Präsidium (Wahlperiode vom 1. April 2019 bis 31. März 2024) bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Kassel, den 11. Dezember 2020

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg

Gez.:
Jörg Ludwig Jordan
Präsident

Gez.:
Sybille von Oberritz
Hauptgeschäftsführerin

Der Beschluss der Vollversammlung der IHK Kassel-Marburg zur Neufassung der Satzung ist vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (BGBl. I, 1887) in Verbindung mit § 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 06. November 1957 (GVBl. I, 147) durch Bescheid vom 27. Mai 2021 (Aktenzeichen: III 2-A/B-041-d-14-03#006) genehmigt worden. Er wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Kassel, den 11. Juni 2021

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg

Gez.:
Jörg Ludwig Jordan
Präsident

Gez.:
Dr. Arnd Klein-Zirbes
Hauptgeschäftsführer